

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2664 —**

Steinkohlekraftwerk Rostock

1. Wie beurteilt die Bundesregierung eine bei der EG-Kommission eingegangene Beschwerde, wonach wegen des Verzichts auf die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren für das Steinkohlekraftwerk Rostock ein Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) vorliegt?

Die EG-UVP-Richtlinie entfaltet für die Zulassung des Steinkohlekraftwerkes Rostock keine unmittelbare Wirkung, da die Zulassung des Kraftwerkes durch einen privaten Antragsteller begehrt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist eine unmittelbare Anwendung von EG-Richtlinienbestimmungen zu Lasten Privater nicht zulässig. Diese Auffassung hat die Bundesregierung bereits gegenüber der EG-Kommission in ihrer Mitteilung vom 21. Februar 1992 zum Beschwerdeverfahren P/91/0528 (Kohlekraftwerk Rostock, Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) vertreten.

Das durchgeführte immissionsschutzrechtliche Verfahren erfüllt im übrigen in dem von ihm abgedeckten Bereich diejenigen Anforderungen der EG-UVP-Richtlinie, die generell für eine unmittelbare Wirkung in Betracht kommen.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, das Vorhaben wurde ordnungsgemäß bekanntgemacht und die Vorhabenunterlagen wurden vom 12. November 1990 bis

zum 12. Dezember 1990 ausgelegt. Der Erörterungstermin fand vom 30. Januar 1991 bis zum 1. Februar 1991 in Rostock statt.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist noch nicht erteilt.

Das Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat des weiteren darauf hingewiesen, daß die Umwelterheblichkeit des Projektes Steinkohlekraftwerk Rostock auf freiwilliger Basis durch ein renommiertes und unabhängiges Ingenieurbüro geprüft worden sei. Gegenstand dieser Prüfung seien auch Vorhabens- und Standortalternativen gewesen. Die Umwelterheblichkeitsuntersuchung sei bei der Genehmigungserteilung berücksichtigt worden.

Die Stellungnahme des Landes hat keine neuen Informationen ergeben, die eine von der o. g. Mitteilung der Bundesregierung abweichende Beurteilung des Falles rechtfertigen würden.

Die Bundesregierung ist daher der Ansicht, daß eine Verletzung des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften durch die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für das Steinkohlekraftwerk Rostock ohne förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Beschuß der EG-Kommission, aufgrund dieser Beschwerde ein Verfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrages gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten, und wie und bis zu welchem Zeitpunkt gedenkt die Bundesregierung das „Fristsetzungsschreiben“ der EG-Kommission zu beantworten?

Die Bundesregierung hat bislang lediglich eine „halbamtliche Mitteilung über die Beschlüsse der Kommission betreffend Verstöße“ vom 18. Dezember 1991 erhalten. Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus einer Computerliste in französischer Sprache, dem zu entnehmen ist, daß die Kommission zwischen dem 1. November und 30. November 1991 den Entschluß gefaßt hatte, aufgrund der Beschwerde P/91/0528 gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag ein Abmahnsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland zu versenden.

Die Kommission hat den Beschuß somit zu einem Zeitpunkt gefaßt, zu dem ihr die o. g. Mitteilung der Bundesregierung noch nicht bekannt war.

Ein Abmahnsschreiben in dieser Sache („Fristsetzungsschreiben“) ist bis heute nicht eingegangen. Da der Bundesregierung die Gründe, die die Kommission zu der Entscheidung veranlaßt haben, somit nicht bekannt sind und da ihr zudem nicht bekannt ist, ob die Kommission ihren Beschuß nach Eingang der Mitteilung der Bundesregierung vom 21. Februar 1992 aufrechterhalten hat, ist ihr auch keine Beurteilung des Beschlusses möglich.

3. Wurde die EG-Kommission vor Erteilung der Genehmigung für den Bau des Steinkohlekraftwerks Rostock gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG über die Gründe für die Nicht-Durchführung einer UVP bei diesem Vorhaben unterrichtet?

Artikel 2 Abs. 3 der EG-UVP-Richtlinie war auf das Zulassungsverfahren für das Kohlekraftwerk Rostock nicht anzuwenden. Folglich wurde die Kommission auch nicht gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie unterrichtet.

Eine Anwendung des Artikels 2 Abs. 3 der Richtlinie hätte vorausgesetzt, daß das Zulassungsverfahren für das Kohlekraftwerk Rostock zunächst der UVP-Pflicht unterlag. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Zulassungsverfahren war nach Artikel 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (UVP-Artikelgesetz) nicht UVP-pflichtig, da z. Z. seiner öffentlichen Bekanntmachung die novellierte 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes noch nicht in Kraft getreten war. Das Verfahren unterlag auch nicht der UVP-Pflicht unmittelbar aufgrund der EG-UVP-Richtlinie, da, wie bereits oben erläutert, Vorhabenträger eine (private) GmbH ist.

Da somit für das Zulassungsverfahren weder aufgrund des deutschen UVPG noch aufgrund der EG-UVP-Richtlinie eine UVP-Pflicht bestand, konnte auch nicht die auf einer grundsätzlichen UVP-Pflicht fußende Ausnahmeregelung des Artikels 2 Abs. 3 Anwendung finden.

4. Ist angesichts der Äußerung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 11. März 1992 anlässlich des Kabinettsbeschlusses über die Novelle zur Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV), wonach durch diese Novelle „gewährleistet wird, daß nur solche Anlagen errichtet und betrieben werden können, die sich einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen haben“, davon auszugehen, daß eine Inbetriebnahme des Steinkohlekraftwerks Rostock erst nach einer solchen umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen kann?

Wenn nein, warum nicht?

Eine nachträgliche förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften der am 1. Juni 1992 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. März 1992 für das bereits abgeschlossene Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich. Nach Artikel 2 der Verordnung findet eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften der Verordnung nur statt, wenn das geplante Vorhaben bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht öffentlich bekanntgemacht war. Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren für das Kraftwerk Rostock wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Genehmigungen für Anlagen, die unter die Ausnahmeregelung des Artikels 14 Abs. 3 des deutschen UVP-Gesetzes fallen, wurden seit dem 1. August 1990 erteilt, und in welcher Form wurde die EG-Kommission von solchen Vorhaben im einzelnen unterrichtet?

Die Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist Angelegenheit der Länder. Angaben über die Anzahl der in diesem

Zeitraum erteilten Genehmigungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Länder haben der Bundesregierung keine Genehmigungsverfahren gemeldet, für die eine Unterrichtung nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG erforderlich gewesen wäre. Zum Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie vereinbart sich die Ausnahmeregelung des Artikels 14 Abs. 3 des deutschen UVP-Gesetzes mit der Ausführung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 9. April 1991 vor dem Bundesverfassungsgericht, wonach die Richtlinie 85/337/EWG „bereits seit längerem unmittelbar anzuwenden ist“, und warum hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diese Rechtsauffassung gegenüber der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für das Steinkohlekraftwerk Rostock nicht mit Nachdruck durchgesetzt?

Das Bund/Länder-Streitverfahren zum Endlagervorhaben Schacht Konrad steht in keinem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 14 UVPG-Artikelgesetz.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Prof. Dr. Klaus Töpfer, hat in einem Eingangsstatement zur mündlichen Verhandlung im Bund/Länder-Streitverfahren am 9. April 1991 unter anderem folgendes erklärt:

„Insbesondere verkennt die niedersächsische Landesregierung, daß für das Endlagervorhaben die UVP-Richtlinie der EG bereits seit längerem unmittelbar anwendbar war...“

Diese Erklärung bezog sich darauf, daß zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der Unterlagen für das Zulassungsverfahren zum Endlager Schacht Konrad das UVP-Gesetz noch nicht in Kraft getreten war. Da Träger des Vorhabens jedoch der Bund ist und die Umsetzungsfrist für die EG-UVP-Richtlinie zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war, sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen die Anforderungen der EG-UVP-Richtlinie unmittelbar beachtet worden.

Zu Lasten staatlicher Stellen ist eine unmittelbare Anwendung von EG-Richtlinienbestimmungen nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geboten, wenn diese Bestimmungen hinreichend genau und unbedingt sind, die Umsetzungsfrist abgelaufen ist und ein Dritter aus diesen Bestimmungen Rechte gegen den Staat oder staatliche Stellen ableiten kann.

Die Regelung des Artikels 14 Abs. 2 und 3 des UVP-Artikelgesetzes bezieht sich hingegen auf kerntechnische Vorhaben nach § 7 AtG (nicht aber auf Endlagervorhaben nach § 9b AtG) bzw. auf immissionsschutzrechtliche Vorhaben bis zum Inkrafttreten der novellierten atomrechtlichen Verfahrensverordnung bzw. der novellierten Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Diese Bestimmungen lassen die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Regelungen zur unmittelbaren Wirkung von EG-Richtlinien unberührt.

7. Welche regionale wirtschaftliche Bedarfsprognose wurde im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für das Steinkohlekraftwerk Rostock erstellt; und zu welchem Ergebnis kommt diese?

Ausgehend von der Bedarfsprognose des Verbundunternehmens und der drei regionalen Versorgungsunternehmen wurde im Zusammenhang mit der Anzeige nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz dargelegt, daß die Errichtung von Kraftwerkskapazitäten in Mecklenburg-Vorpommern bis 1994 und darüber hinaus wegen der regionalen und überregionalen Entwicklung des Strombedarfs und der im Land Mecklenburg-Vorpommern nicht verfügbaren Kraftwerksleistung (Stillegung von 1 760 MW Kraftwerkskapazität in Greifswald) erforderlich ist.

Die Errichtung von Kraftwerkskapazitäten an den Verbrauchsschwerpunkten, wie z. B. in Rostock, verringert außerdem die Übertragungsverluste und erhöht die Versorgungssicherheit.

Das Defizit zwischen erforderlicher und vorhandener Kraftwerksleistung wird mit der Errichtung des Kraftwerkes in Rostock zwar verringert, jedoch noch nicht beseitigt.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung Überlegungen, in der Stadt Wismar ein 700 MW-Steinkohlekraftwerk zu errichten und zu betreiben?
10. Welche politischen und fachlichen Gründe sprechen gegen eine Kapazitätsausweitung am Standort des Steinkohlekraftwerks Rostock bzw. gegen den Bau eines oder mehrerer weiterer Blöcke?

Derzeit sind keine konkreten Planungsabsichten bekannt, entsprechende Anzeigen von Versorgungsunternehmen liegen nicht vor, so daß eine Beurteilung nicht möglich ist.

9. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung Überlegungen bzw. Planungen, in Nord-Ostdeutschland ein Stromversorgungsverbundnetz zu installieren, das durch das Steinkohlekraftwerk Rostock sowie ein weiteres noch zu errichtendes Kraftwerk mit einer Kapazität von 500 bis 700 MW gespeist wird, und inwieweit könnte auf diesem Wege die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung in Mecklenburg-Vorpommern auf mittlere Sicht gewährleistet werden?

Überlegungen bzw. Planungen, in Nordostdeutschland ein eigenes Stromversorgungsverbundnetz zu installieren, gibt es nicht. Das in den neuen Bundesländern bestehende Stromverbundnetz wird auch in Mecklenburg-Vorpommern durch Netzerweiterungen und durch eine Verbundleitung zum westdeutschen Netz ausgebaut, damit auch in den neuen Bundesländern eine dem westeuropäischen Niveau entsprechende Qualität und Sicherheit der Stromversorgung garantiert werden kann.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333